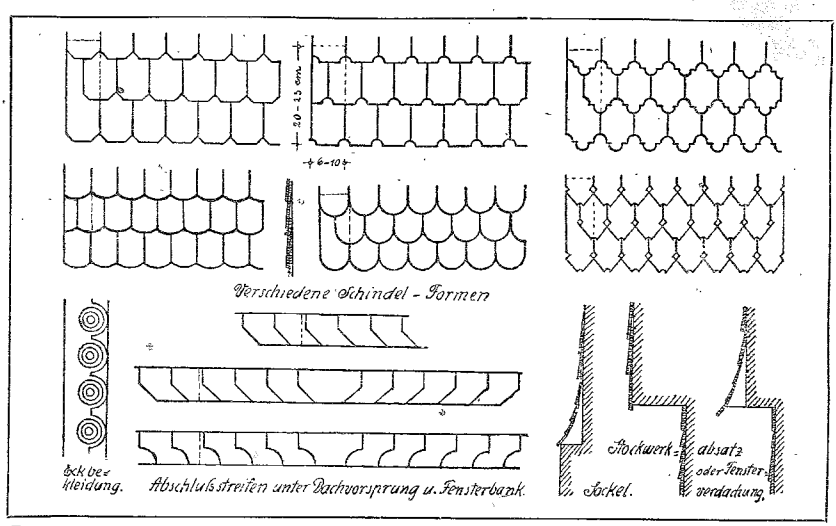

Schindeldachdeckung

Die Schindeldachbedeckung.

In einigen Teilen Deutschlands finden wir im ländlichen Bauwesen immer noch die Eindeckung mit Schindeln vorherrschend, so z. B. in Hessen, besonders in der Friedberger Gegend und Vogelsberg, sowie im Osten Deutschlands, in Ost- und Westpreußen. Hier bildet ohne Zweifel die Schindeldachdeckung einen wesentlichen Bestandteil der bodenständigen Bauweise. Insofern sollte man auch einig sein in dem Bestreben überall dort, wo es ohne Schaden geschehen kann die alte Schindeldeckung zur Erhaltung des Landschaftsbildes auch weiter zu verwenden. Nichtsdestoweniger stößt man aber überall in dieser Beziehung auf Schwierigkeiten. Insbesondere im Privatbauwesen sind Schindelverkleidungen nur in vereinzelten Fällen wieder angewendet worden. Es ist dies einesteils auf die Ausdehnung der Backsteinindustrie, andernteils auch auf die, die Schindeldachdeckung beschränkenden baupolizeilichen Vorschriften der allgemeinen Bauordnung zurückzuführen.

Vor einiger Zeit sind vom Großherzoglich Badischen Ministerium Anregungen gegeben worden, die auf eine Erhaltung der Schindeldachdeckung überall dort abzielen, wo diese wesentlich zur Erhaltung der alten eingebürgerten bodenständigen Bauweise und zur Erhaltung des Landschaftsbildes beiträgt. Dabei ist auch auf die gute Wirkung beschindelter Gebäudeflächen hingewiesen worden. Die schönheitliche Wirkung solcher Gebäudeflächen steht außer Frage. Dazu kommt aber in praktischer Beziehung, daß die Schindelung bei richtiger und sachgemäß gediegen ausgeführter Arbeit dem Dach und den Außenwänden eines Gebäudes nicht nur den sichersten Schutz gegen die äußeren Niederschläge und Witterungseinflüsse bietet, sondern auch eine unschätzbare Abwehr gegen heftige Sturmwinde, die durch eine Holzfachwerkwand allein nicht abgehalten werden können. Am besten geeignet zur Eindeckung sind Schindeln aus Buchenholz. Schindeln aus Eichenholz werfen sich leicht unter der Sonneneinwirkung, auch ist ihre Herstellung schwieriger und kostspieliger. Die Größe der Schindelbrettchen ist verschieden. am häufigsten werden solche von 6—10 cm Breite und 20—23 cm Länge verwendet. Die gebräuchlichsten Formen sind in den Abbildungen dargestellt.

Bei der Ausführung von Schindelverkleidungen dienen als Unterlage für die Schindelbrettchen Schalbretter oder rauhe tannene Riemen aus Ausschußholz von etwa 1 cm Stärke, die am zweckmäßigsten auf die Holzpfosten, nicht in die Gefache zwischen dieselben, genagelt werden. Die zwischen den Reihen der einzelnen Schalbretter verbleibenden Zwischenräume dürfen aber keineswegs mit Lehm- oder Kalkmörtel ausgeworfen werden, da dies leicht Anlaß zu Schwammbildungen gibt. Die durch die nicht dicht schließenden Fugen der Schindelverkleidung durchschlagende Feuchtigkeit wird sonst von dem Mörtel aufgesogen und kann dann durch die darüberliegende Schindeldecke nicht so leicht ausdunsten und austrocknen, wodurch eben die Schwammbildung im Dachgehölz oder im Fachwerk begünstigt wird. Es kann daher nur dringend empfohlen werden die Zwischenräume der Schalbretter offen zu lassen, so daß die Luft hinter oder unter der Schindelung gut durchstreifen kann. Vor dem Aufnageln werden die Schindelbrettchen am besten mit heißem Öl bestrichen. In Ermangelung von Leinöl während des Krieges kann auch das in der Paraffinfabrikation als Rückstand verbleibende Schweröl dazu benutzt werden.

Was die Kosten betrifft, so stellt sich die Schindeldeckung etwa ebenso hoch wie die Ziegeldeckung; sie ist billiger als Schiefer- und Metalleindeckung. W.

Privatrechtliche Schadensersatzansprüche der im vaterländischen Hilfsdienste tätigen Architekten.

Von J. Eckert in Deisenhofen b. München

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, soweit die Verordnung selbst nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung." Diese durch Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1917 allgemein zum Ausdruck gebrachte Zuwendung des sozialen Versicherungsschutzes an Hilfsdiensttätige hat dem Grunde nach für den im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Architekten ebenso unveränderte Geltung. Doch ist bei der praktischen Gestaltung der Verhältnisse wohl zu beachten, daß die obige Verordnung über die soziale Versicherung der vaterländischen Hilfsdienste nicht eine eigene Versicherung für sich ausspricht, vielmehr allein nur soviel sagt, daß die einzelnen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung Anwendung zu finden haben, soweit die dort verlangten gesetzlichen Anforderungen, sei es für die Versicherungspflicht, sei es für die Versicherungsfreiheit, über die Berechnung der Entschädigungsleistungen, der Beitragsentrichtung usw. erfüllt sind, ohne Rücksicht darauf, daß die in Frage stehende Person die Tätigkeit auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst freiwillig oder pflichtgemäß ausübt; Abweichungen gelten dabei nur soweit, als sie in der Verordnung selbst, beispielsweise wie in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, ausdrücklich vorgesehen sind.

Praktisch hätte sich damit in der versicherungsrechtlichen Beurteilung, um mit Beispielen zu reden, gar nichts geändert, wenn ein Architekt unter Beibehaltung seiner wirtschaftlichen und gewerblichen Selbständigkeit einen Berufszweig ergriffen hätte, welcher als Tätigkeit im vaterländischen Sinne anerkannt ist, oder einen solchen bereits ausgeübt hat; der Architekt bliebe dann für seine Person von den neuen Vorschriften der Verordnung unberührt. Denn die Absicht und der Zweck der Bestimmung des Versicherungsschutzes nach der Verordnung gehen hauptsächlich dahin, Personen, die bisher infolge der Art ihrer Tätigkeiten oder nach ihrer Stellung überhaupt (als Arbeitgeber, Unternehmer) unversichert waren, neu dem Versicherungsschutze insoweit zuzuführen, als sich die Verhältnisse für sie gerade infolge ihrer Hilfsdiensttätigkeit geändert haben.

Ist dies, wie im geschilderten Fall, zutreffend, dann allerdings unterliegt der Architekt den gleichen Bestimmungen über die Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung. Eine mildernde Anwendung ergibt sich in der Praxis jedoch dann von selbst, wenn wir berücksichtigen, daß bei der Zuweisung zu einem vaterländischen Hilfsdienst die persönlichen Verhältnisse des Hilfsdienstpflichtigen insoweit Berücksichtigung finden sollen, als seine bisherige Beschäftigung nach ihrer Art und der von dem Hilfsdienstpflichtigen in ihr innegehaltenen Stellung in Frage steht. Der selbständige Architekt wird also in der Hauptsache immer wieder, wie es auch der praktische Fall zeigt, eine gehobenere und höher entlohnte Stellung zugewiesen erhalten können; daraus folgert weiter, daß praktisch der als Betriebsleiter oder anders Angestellte in ähnlich gehobener Stellung nunmehr tätige hilfsdienstpflichtige Architekt, wenn sein aus der neuen Tätigkeit erzielte Entgelt den Jahresbetrag von 2500 ℳ übersteigt, der Krankenversicherungspflicht von vornherein nicht unterliegt, ebensowenig wie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht; es kommt natürlich nur auf den Verdienst (Entgelt) an, der für die Hilfsdienste bezahlt wird, nicht darauf, welches Gesamteinkommen aus sonstigen Erwerbsmöglichkeiten (Weiterbestehen des Geschäftes, Vermögen usw.) bezogen wird.

Auch die auf die Zuwendung des Unfallversicherungsschutzes sich beziehenden Vorschriften der Bundesratsverordnung halten sich im Rahmen der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung; entsprechend den dort geltenden rechtlichen Grundsätzen, welche gegenüber den für die Krankenversicherung geltenden bedeutend strenger sind, müßten allgemein die im Hilfsdienst tätigen Architekten wohl in der Regel den Versicherungszwang für ihre Person gelten lassen; die etwa höhere soziale Stellung, die der hilfsdienstpflichtige Architekt sonst einnimmt, könnte dabei als solche keinen Grund bieten, ihn von der Unfallversicherung auszuschließen, wenn er ihr sonst nach der Art seiner Hilfsdienstbeschäftigung unterliegt; ebensowenig ändert für die Unfallversicherungspflicht des einzelnen der Umstand etwas, daß bereits eine private Unfallversicherung bestünde, oder auf Bezahlung eines Entgeltes überhaupt verzichtet würde. Unfallversicherungsfrei ist nur der Hilfsdienstpflichtige, der als Betriebsbeamter oder in sonst gehobener Stellung mehr als 5000 ℳ Jahresentgelt bzw. mehr als den durch die Satzung oder durch Ausführungsbestimmungen anderweit bestimmten Höchstbetrag als Jahresarbeitsverdienst zu beanspruchen hat.

Diese allgemeine Rechtslage ist sonach bei der Hilfsdienstbetätigung eines Architekten zu berücksichtigen. Die Unterstellung unter den sozialen Versicherungszwang gewährt rechtlichen Versicherungsschutz für Unfälle beim Betriebe, schließt aber anderseits weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer aus. Dieser Fall ist kürzlich bei einem von einer Militärintendantur beschäftigten hilfsdienstpflichtigen Architekten praktisch geworden; der Architekt war hier bei der Leitung besonderer bautechnischer Arbeiten durch Sturz von einem fehlerhaft errichteten Gerüst erheblicher verletzt worden. Für diese Verletzung wollte er Schadensersatzanspruch gegen die Intendantur als bauausführende und verantwortliche Stelle geltend machen, mußte sich aber bei der eingehenden rechtlichen Erfassung der Verhältnisse davon überzeugen lassen, daß er für die Verfolgung dieser Rechtsansprüche sehr erheblich beschränkt war. Es wurden ihm die Rechtswirkungen der weiteren Vorschriften der §§ 898/899 der Reichsversicherungsordnung entgegengehalten, inhaltlich der ausdrücklich bestimmt ist, daß Unternehmer und dessen

Bevollmächtigte oder Vertreter einem der sozialen Unfallversicherung unterstellten Versicherten zum Schadensersatz nur dann verpflichtet sind, wenn strafgerichtlich festgestellt wurde, daß der Eintritt des Unfalls von einer der genannten Personen „vorsätzlich" herbeigeführt wurde. Da diese Voraussetzung natürlich nicht gegeben war, konnte der verunglückte Architekt Schadensersatzanspruch gegen die Intendantur als Unternehmerin mit Aussicht auf Erfolg nicht weiter geltend machen. Er konnte nur die ihm gesetzlich zustehenden Anspruchsrechte gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger wahrnehmen. Allerdings ist er dabei im gewissen Sinne benachteiligt, denn die Leistungspflicht dieser Stelle beginnt erst mit der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles; erst mit diesem Zeitpunkt umfaßt sie folgende Leistungen:

1. Krankenhausbehandlung; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Krücken, Stützvorrichtungen u. dgl.),
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Es dürfte damit wohl als ein Gebot der Notwendigkeit erscheinen, daß hilfsdienstpflichtige Architekten durch Inanspruchnahme der privaten Unfallversicherung sich ausreichend für die ersten 13 Wochen im Falle eines Unfalles auch bei Betriebsunfällen sicherstellen: diese Mahnung möchte berechtigt sein!

□ ——— □

Für die Praxis.

Mauerabdeckplatten. Zur Abdeckung bzw. Abschließung von Mauerpfeilern bei Einzäunungen werden vielfach etwas über die Oberkante der Mauer hervorstehende Steinabdeckungen, aus einer Anzahl Mauerziegel hergestellt und mit einem gewöhnlichen Zementmörtelüberzug versehen, verwendet. Oder man mauert die Ziegel der Länge nach schräg zur Mauerobertante und fugt diese dann nur sorgfältig mit Zementmörtel aus. Beide Arten der Abdeckung sind unzweckmäßig, denn sie bieten der Mauer nicht den geringsten Schutz gegen die Einflüsse der Witterung, auch sind sie vom schönheitlichen Standpunkt zu verwerfen, da sie keineswegs als Mauerbekrönung, die doch jeder Abschluß sein soll, anzusprechen sind. Am besten geeignet sind Mauerabdeckplatten aus Beton, die man jeweils dem Mauerquerschnitt anpassen und ihnen jede beliebige glatte oder gegliederte (profilierte) Form geben kann. Solche Mauerabdeckplatten sind in jeder Zementwarenfabrik fertig in den verschiedensten Größen zu haben. Aber es ist auch zweckmäßig und wirtschaftlich von Vorteil, wenn solche vom Maurermeister selbst in Zeiten, in denen die Leute nicht viel zu tun haben, hergestellt werden. Solche Zeiten kommen ja in jedem Betriebe vor. Man erreicht dann durch Beschäftigung der Leute mit derartigen Arbeiten einen doppelten Zweck: der Zwang der Arbeiterentlassung fällt fort, oder man kann doch zum mindesten sich die tüchtigen Arbeiter sichern, und zweitens erhält man gute, einwandfreie Erzeugnisse zu annehmbarem Preise zur jeweiligen Verwendung auf Lager.

Die Herstellung ist sehr einfach. Vom Tischler läßt man sich zweiteilige Holzformen, die mit Schrauben verbunden werden können und der für die Abdeckplatten gewünschten Form entsprechen, herstellen; oder es werden eiserne Formen, wie sie von den Sondermaschinenfabriken für die Zementwarenfabrikation in allen Formen und Größen hergestellt werden, angeschafft. Vor Beginn der Arbeit sind die Formen im Innern mit Formöl gut einzuölen, damit die Zementbetonmasse nicht an der Form haften bleibt. Zuerst bringt man darauf in etwa 5 cm Stärke einen Feinbeton, der aus 1 Teil Portlandzement und 2 Teilen feinem, scharfen Sand hergestellt wird, ein. Soll die Abdeckplatte ein besonders schönes, dem Kunststein ähnliches Aussehen erhalten, so wird statt des Sandes ein feinkörniges Natursteinmehl, von Marmor, Granit, Porphyr oder einem anderen Gestein, je nach der Farbe und dem Gefüge, das man zu erhalten wünscht, beigegeben. Diese Feinschicht ist gut festzustampfen, nach der Feststampfung aufzurauhen und anzunässen. Unterdeß hat man einen Kiesbeton aus 1 Teil Portlandzement, 2 Teilen Sand und 5 bis 6 Teilen Kies hergestellt, der nun in die Form hinterfüllt, ebenfalls gut festgestampft und abgestrichen wird. Die Form wird nun auf eine starke, reine Sandunterlage gekippt, die Schrauben gelöst und die Formenteile von dem fertigen Stück abgenommen. Auf der Sandunterlage bleibt das Formstück 4—6 Tage lang liegen, bis es erhärtet ist. Die Form wird dann gesäubert, eingeölt, und es kann derselbe Herstellungsvorgang von neuem beginnen.

Nagelbare, bohrfähige und porige Betonmasse. Infolge der Knappheit an Kohlen, die das Brennen von Ziegelsteinen verbietet, hat man sich nach andern Baustoffen umgesehen, die geeignet sind, die Eigenschaften des Ziegelmauerwerks zu besitzen. Die aus dem gewöhnlichen Zementbeton errichteten Wohnhauswände haben den Nachteil, daß sie sehr dicht und demzufolge feucht sind und sich auch nicht nageln lassen. Das Anbringen von Haken und Nägeln zum Befestigen von Bildern, Leisten und andern Gegenständen verursacht also große Schwierigkeiten. — Mischt man Sand mit hydraulischen Bindestoffen in einem bestimmten Verhältnis und sorgt dafür, daß nur die einzelnen Sandkörner festgehalten und der zwischen den Sandkörnern entstehende Raum mit Kalk ausgefüllt wird, so entsteht ein nagelbarer, bohrfähiger, poriger Baustoff, der sich vornehmlich zur Errichtung von Wohn- und Stallgebäuden eignet. Man bereitet sich zunächst einen mageren Kalkzementmörtel, d. h. man mischt Sand, Kalk und Zement in trockenem Zustande, rührt das Gemenge mit Wasser an, breitet es in trockenen Räumen lagenweise so aus, daß die einzelnen Schichten gesondert sind, und läßt es hart werden. Nach erfolgter Erhärtung zerkleinert man die Masse, worauf sie für die verschiedenen Zwecke im Hochbauwesen als Grundstoff Verwendung finden kann, indem man Steine, Bauplatten u. dgl. formt und diese mit Zementmörtel oder einem andern Bindestoff zu Wänden und andern Bauteilen zusammenfügt, wobei es sich empfiehlt, bei stärkeren Wänden die Platten beiderseits anzuordnen, untereinander zu verbinden und den entstehenden Hohlraum mit irgend einem billigen, mageren Baustoff auszufüllen. Bei schwächeren Wänden wird man naturgemäß die Masse zwischen Schalungen einstampfen.

Die aus diesem Baustoff errichteten Wände verraten porige, bohrfähige und nagelbare Eigenschaften und sind überdies recht leicht, wärmehaltend und außerordentlich wetterfest. Weitere Vorteile bestehen in der leichten Beheizungsfähigkeit der Räume, der schnellen Trockenheit sowie der raschen und billigen Herstellung.

Dieser porige Baustoff, dessen Gewicht etwa 1500 kg für 1 cbm beträgt, eignet sich aber nicht nur zur Errichtung von Wänden, sondern mit gleich gutem Erfolge lassen sich Fußböden, Decken und Dacheindeckungen herstellen; auch im Tiefbau zur Herstellung von Straßen kann man diesen Werkstoff ohne Bedenken verwenden. Wenn man in Betracht zieht, daß hierbei der fast auf jeder Baustelle zu findende Sand als hauptsächlichster Baustoff in Frage kommt, so kann man daraus ermessen, daß es sich hier um ein billiges Bauverfahren handelt, welches überall da im Reiche Anwendung finden kann, wo sich natürliche Sandmassen vorfinden. G. H.

Arbeitsmarkt.

Der Wiederaufbau Kurlands. Von seiten des Chefs der Militärverwaltung von Kurland sind nunmehr Richtlinien aufgestellt worden, um den Wiederaufbau nach Möglichkeit zu erleichtern, die in der Hauptsache von dem Grundsatz ausgehen, daß der Flüchtling nach Möglichkeit sein Haus selbst baut. Das Bauholz soll dafür zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. Falls Barmittel nicht vorhanden sind, kann die Abgabe gegen Arbeitsleistung erfolgen. Als Bauholz soll in erster Linie Holz aus verlassenen Schützengräben, Blockhäusern, Unterständen usw. verwandt werden, dagegen soll frischgeschlagenes Holz nach Möglichkeit nur für Neubauten des nächsten Jahres genommen werden.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Rastenburg Opr. In dem Wettbewerb, betr. Siedlung der Rastenburger Mühlenwerke (vergl. Ostd. Bau-Ztg. S. 151) hat das Preisgericht, bestehend aus dem Bezirksarchitekten Locke-Gerdauen und Werr-Lötzen, sowie Mühlenbesitzer Gramberg-Rastenburg, am 10. d. Mts. beschlossen, den 1. Preis von 2 000 *M* dem Entwurf des Architekten Paul Fischer-Soldau, zuzuerkennen. Den 2. Preis von 1 200 *M* erhielt Architekt Ludwig Minner-Lötzen und den 3. Preis von 750 *M* Architekt Hans Meyer-Angerburg. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe des Architekten Otto Biel und Adolf Kellermüller in Gaweiten Opr. sowie des Architekt. Paul Häusler in Gumbinnen.

Bücherschau.

Wie wohnt man im Eigenhause billiger als zur Miete? Wie beschafft man sich das Baukapital und die Hypotheken? Was muß man vom Hausplan und Bauen schon vorher wissen? Wie sollen wir unseren Hausgarten anlegen und richtig bepflanzen. Ein Büchlein zum Lust- und Planmachen, vom Kgl. Bauinspektor F. Flur. Mit rund 225 Abb. praktischer Hausbeispiele für einfache und Bürgerkreise. 101. bis 110. Tausend. Okt. 160 Seiten. Preis 4 *M*. Heimkultur-Verlag Wiesbaden.

Hölzerne Brücken. Statische Berechnung und Bau der gebräuchlichsten Anordnungen. Von A. Laskus, Geh. Regierungsrat. Okt. 228 S. mit 303 Abb. Berlin 1918. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn. Preis 7,40 *M*.

Der gegenwärtige Weltkrieg hat wegen der Notwendigkeit das verfügbare Eisen möglichst anderen Zwecken vorzubehalten, dem seit vielen Jahren zugunsten des Eisens stark vernachlässigten Bau von hölzernen Brücken wieder erhöhte Bedeutung verschafft. Das vorliegende Buch will nun, unter Ausschluß allen geschichtlichen Beiwerks, den mit den grundlegenden Kenntnissen der Statik und Festigkeitslehre ausgerüsteten Bautechniker an Hand zahlreicher Abbildungen von Musterbeispielen instand setzen, selbständig eine hölzerne Brücke der heute gebräuchlichsten, als zweckmäßig anerkannten Bauweisen zu entwerfen und zu berechnen sowie bestehende Brücken zu untersuchen und zu beurteilen.

Verschiedenes.

„Handwerker-Lieferungsamt Königsberg." Den Handwerkskammern ist es zufolge des Erlasses des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom Jahre 1917 nicht möglich, sich auf die Dauer im Interesse des Handwerks ihres Bezirks wirtschaftlich zu betätigen. Um jedoch den Handwerkern des Bezirks die Beteiligung an Heereslieferungen und sonstigen öffentlichen Arbeiten zu ermöglichen, ist auf Veranlassung des Vorstandes der Handwerkskammer zu Königsberg kürzlich zu diesem Zweck eine besondere Wirtschaftsstelle unter dem Namen „Handwerker-Lieferungsamt Königsberg G. m. b. H." gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme, Vermittelung von Arbeiten und Lieferungen sowie die Vermittelung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zugunsten des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer zu Königsberg.

Vereinheitlichung der gußeisernen Kanalisationsteile. Anläßlich einer Versammlung des Normenausschusses der Deutschen Industrie sprach Hütteningenieur Fr. Bock-Berlin über die „Vereinheitlichung von Kanalisationsgegenständen". Der Redner weist u. a. darauf hin, daß es im ganzen deutschen Reiche kaum zwei städt. Tiefbauämter gebe, die für ihre Kanalisationsanlagen ein und dieselbe Form und Größe von Schachtabdeckungen, Seikkastenaufsätzen usw. verwenden. Die sich mit der Herstellung von gußeisernen Kanalisationsgegenständen befassenden Gießereien waren somit gezwungen, für die Beschaffung eines großen Modellparks hohe Summen auszugeben. Bei Schaffung von Normen werden aber die Gießereien dann in der Lage sein, erheblich billiger liefern zu können. Mit Hilfe des Normenausschusses der deutschen Industrie hat es daher der Verein Deutscher Gießereifachleute übernommen, eine Vereinheitlichung folgender Kanalisationsgegenstände vorzunehmen:

1. Schachtabdeckungen für Bürgersteige;
2. Schachtabdeckungen für Revisionsschächte und Hausentwässerung;
3. Abdeckungen für leichten und Fuhrwerksverkehr;
4. Schwere Schachtabdeckungen;
5. Entlüftungsabdeckungen;
6. Lampenlochabdeckungen;
7. Steigeisen;
8. Sinkkastenaufsätze.

Inhalt.

Die Schindeldachdeckung. — Privatrechtliche Schadensersatzansprüche der im vaterländischen Hilfsdienste tätigen Architekten. — Verschiedenes.

Abbildungen*.

Blatt 113. Architekten Beutinger u. Steiner in Heilbronn. Haus Lachenmaier in Kornthal.

Blatt 114. Architekt (B. D. A.) Chr. Musel in Mainz. Haus-Eingänge.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau Sandstr. 10.